

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

1 | 2026

© Offenblende / Robert Bergemann



30 Jahre Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage:
Niedersächsische Schulprojekte mit Friedens-
und Zivilcouragepreis ausgezeichnet

Aus dem Inhalt

Geburtstag 1:

10 Jahre Zentren für Sprachbildung und interkulturelle Bildung

Geburtstag 2:

15 Jahre Migranetz für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund

Neue Erlasse + Aufsatz:
Die Arbeit in der Ganztagschule

Thema des Monats:

Freiräume in berufsbildenden Schulen

Einblick:

Psychische Gesundheit an der Oberschule Deegfeld



- i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 08.12.2025 (SVBl. 2026 S. 9) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag, der auch erzieherische Anteile beschreibt, nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagschule richtet ihre pädagogische Arbeit an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus. Sie fördert die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz und schafft Rahmenbedingungen, die eine ganzheitliche Bildung ermöglichen. Dabei werden die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur erreicht werden. Die Schülerinnen und Schüler erfahren Heterogenität und Vielfalt als Normalität und Bereicherung – sowohl im Unterricht als auch in den außerunterrichtlichen Angeboten.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab (vgl. § 23 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 NSchG).

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzepts verbindet die Schule Erziehung, Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogisch und organisatorisch abgestimmten Einheit, die auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und deren persönliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Regelungen zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen ergeben sich aus dem Bezugserlass zu a.

2.4 An offenen Ganztagschulen finden die außerunterrichtlichen Angebote in der Regel nach dem Unterricht statt. Angebote vor dem Unterricht sind zwar nicht ausgeschlossen, stellen jedoch eine Ausnahme dar und sind im Ganztagschulkonzept verankert. Für Angebote, die vor Beginn des planmäßigen Unterrichts stattfinden, besteht kein Anspruch auf Schülerinnen- und Schülerbeförderung. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ganztagschulen können an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot zusätzlich zu der bereits bestehenden Abholzeit weitere Abholzeiten einführen. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu der weiteren Abholzeit ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ein Anspruch auf Schülerinnen- und Schülerbeförderung aufgrund weiterer Abholzeiten besteht nicht.

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 01.01.2026 – 25-81005 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 18.01.2021 (SVBl. S. 64) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 17.09.2018 (SVBl. S. 556,710), geändert durch RdErl. v. 01.12.2023 (SVBl. S. 668) – VORIS 22410 –

c) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –

d) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –

e) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz“ v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66; SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 467; SVBl. S. 655) – VORIS 20400 –

f) RdErl. „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ v. 01.07.2019 (SVBl. S. 344), geändert durch RdErl. v. 01.10.2024 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –

g) RdErl. „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 01.09.2020 (SVBl. S. 544), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 20480 –

h) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 17) – VORIS 22410 –

2.5 An teilgebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an zwei oder drei Wochentagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen gelten die Regelungen der offenen Ganztagschule (vgl. 2.4).

2.6 An voll gebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich in der Regel an diesen Tagen ab (Rhythmisierung). Eine angemessene Rhythmisierung des Schultages bietet in der gebundenen Ganztagschule neben zusätzlichen didaktisch-methodischen Freiräumen auch die Möglichkeit, unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote flexibler zu planen und umzusetzen. Sofern der 5. Tag keine Verpflichtung zum ganztägigen Schulbesuch vorsieht, gelten die Regelungen der offenen Ganztagschule (vgl. 2.4).

2.7 An einer Schule können auch Ganztagschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen, politischen und digitalen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung und der Beruflichen Orientierung einschließlich handwerklicher Angebote gemäß Bezugserlass b zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote, zur Stärkung der Medienkompetenz, der Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie der religiösen Bildung. Ebenso sollen Angebote zur Entwicklung von Sozial- und Handlungskompetenzen die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich nachhaltig mit den globalen Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen. Die Ganztagschule bietet hierfür u.a. vielfältige Lerngelegenheiten zur Demokratiebildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Möglichkeiten der schulischen Partizipation.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes sowie nach den organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht. Sofern Schülerinnen und Schüler im Zeitfenster des Ganztags außerschulische Angebote wahrnehmen wollen, richtet sich eine Befreiung nach Bezugserlass zu i.

2.10 In der Ganztagschule wird ein gesundes Mittagessen angeboten, das in der Regel auch warm sein sollte. Das Angebot an Mittagsmahlzeiten, Speisen und Getränken in der Schule soll abwechslungsreich und einer gesunden und nachhaltigen Ernährung angemessen sein. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. veröffentlicht hierzu regelmäßig Qualitätskriterien, in Form des „DGE-Qualitätsstandards für die Ernährung an Schulen“, die als Orientierung dienen sollten. Die Unterrichtsinhalte der Schule sollen durch Ernährungsbildung angemessen ergänzt werden. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können und das gemeinsame Mittagessen als pädagogisch gestalteter Bestandteil des Schultages umgesetzt werden kann.

2.11 Zeiten für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler sind in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit

zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu c) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit auf Grundlage des Ganztagschulkonzepts.

2.12 In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote durchführen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z. B. Konfirmation, Kommunion, Bat Mizwa / Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermöglichen (s. Bezugserlass zu j). Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Zu diesem Zweck wird der Ganztagschule empfohlen, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe sowie weitere relevante Stellen und öffentliche Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, in einem regelmäßigen Turnus zu einem strukturierten Austausch einzuladen. Angebote der benannten Einrichtungen können unter Verantwortung der Schule in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagschulen und die Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG mindestens alle 2 Jahre zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept und überprüft dieses regelmäßig. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partnerinnen und Partner der Ganztagschule mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu a zulässig.

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 verantwortet die Ganztagschule, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserlass zu a).

3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die (Weiter-) Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert und fördert.

Die Ganztagschule unterstützt die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und des individuellen Leistungs niveaus. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Sie öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule können Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern nach Bezugserlass zu h geschlossen werden.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Planung und Gestaltung der Ganztagschule beteiligt sind, z. B. Lehrkräfte, Schulleitung, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigt sowie außerschulische Partnerinnen und Partner nach Nr. 3.7 arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit. Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine altersgerechte Partizipation an Gestaltungsprozessen der Ganztagschule ermöglicht.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen eines flexiblen Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

4. Personalausstattung der Ganztagschule

Der Ganztagschule werden Ressourcen für die Einrichtung, Durchführung und Unterstützung des Ganztagsangebots zugewiesen.

4.1 Berechnungsgrundlage hierfür ist die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Stundenzuschlag auf die Grundzuweisung zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu d.

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb sollen anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu d).

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 15. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrkräftestunden soll 60 v. H. des zugewiesenen Zusatzbedarfs für den Ganztag nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagschule schließt das die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung der Ganztagschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. Bezugserlass zu f) übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrkräftestunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon wird den Lehrkräften die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 hälftig auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

6.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Ganztagskonzeptes der Schule entsprechend Bezugserlass zu f durch.

7. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Für die Landesbildungszentren tritt an die Stelle der RLSB das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Änderungen in der Zügigkeit sind dem zuständigen RLSB, im Falle der Landesbildungszentren dem LS anzugeben.

7.1 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule, zum Führen von Ganztagschulzügen sowie zur Änderung der Organisationsform sind nach Maß-

gabe des § 23 Abs. 6 NSchG zu stellen. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Die weitere Bearbeitung und Genehmigung erfolgt im RLSB.

Die Entscheidung über die angestrebte Organisationsform ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts und liegt daher in der Zuständigkeit der Schule.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulkonzeptes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung. Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 1) zu stellen. Dieser enthält:

- Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- in Ganztagsschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- das Einvernehmen des Trägers der Schulerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim zuständigen RLSB eingereicht werden.

7.2 Eine Ganztagsschule, die beabsichtigt, Ganztagsschulzüge mit abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagsschulkonzept entsprechend. Bei der Errichtung eines Ganztagsschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu d zu beachten. Die Zahl der Ganztagsschulzüge mit abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein. Das Führen von Ganztagsschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

7.3 Eine Ganztagsschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.4 (offen), Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagsschulkonzept dargelegt wird. Die Änderung der Organisationsform soll unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

8. Rechtliche Hinweise

8.1 Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind schriftlich festzuhalten. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 31 NSchG, zu beachten.

8.2 Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

9. Informationen der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

9.1 Die Ganztagsschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schulerbeförderung.

9.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG Absatz 1 zu übernehmen. Die Schule informiert über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket), die u. a. für ein vergünstigtes Mittagessen zur Verfügung stehen.

10. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagsschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

Die Arbeit in der Ganztagsschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern

RdErl. d. MK v. 01.01.2026 – 21-81726-GT-817/2024 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftezuständigkeit in den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –

c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz“ v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66; SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 467 SVBl. S. 655) – VORIS 20400 –

d) RdErl. „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 01.09.2020 (SVBl. S. 544), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 20480 –

1. Gegenstand

Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagsschule können Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Bezugserlass zu a eingesetzt werden. Darüber hinaus können für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagsschule Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern geschlossen werden. Die Einzelheiten zu Letzterem regelt dieser Runderlass.

2. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote außerschulischer Partnerinnen und Partner

2.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote außerschulischer Partnerinnen und Partner ist der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden
- freier Dienstleistungsvertrag.

2.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (Verleiherin oder Verleiher) der Schule eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer überlässt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben mit der Verleiherin oder dem Verleiher einen Arbeitsvertrag, sind aber im Übrigen in die Arbeitsorganisation der Schule eingegliedert und unterliegen den Weisungen der Schulleitung.

Die jeweils geltende Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet Anwendung. Insbesondere auf die Erlaubnispflicht für die Verleiherin oder den Verleiher sowie die Höchstdauer einer Arbeitnehmerüberlassung wird hingewiesen.

2.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich eine Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihr oder ihm eingesetzten Personen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zu ihr oder ihm stehen. Die von der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer von der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner bestimmten verantwortlichen Person.

Kooperationsverträge mit z. B. Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

2.4 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft verpflichtet sich die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen. Die von der Kooperationspartnerin oder von dem Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes dem Weisungsrecht der Schulleitung. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können im Einzelfall durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer von der Kooperationspartnerin oder von dem Kooperationspartner bestimmten verantwortlichen Person.

Die Kooperationsverträge können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

2.5 Freier Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Eine Honorarkraft darf nur dann eingesetzt werden, wenn im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellt wird, dass die konkrete durch die eingesetzte Person in der Schule verrichtete Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung zu bewerten ist.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, werden seitens des Dienstberechtigten keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget so-

wie die haushaltrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach den haushaltswirtschaftlichen Vorgaben für das Budget der Schule.

3. Vergaberecht

Als öffentliche Auftraggeber haben Schulen beim Abschluss entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen vergaberechtliche Vorschriften zu beachten. Der Fachbereich 1 U „Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare“ im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück berät landesweit bei Fragen zu Vergaben in öffentlichen Schulen. Weiterführende Informationen und Materialien für öffentliche Schulen stehen im Bildungsportal Niedersachsen bereit.

4. Genehmigungsvorbehalt

Die Abschlüsse oder Änderungen der in Nr. 2.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachbereichs 1 NP „Nichtlehrendes Personal“ des zuständigen RLSB. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form durch die Schule. An die Stelle der RLSB tritt für die Landesbildungszentren das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS).

5. Form

Für den Abschluss der Kooperationsverträge sind ausschließlich die im Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei dem zuständigen RLSB zu beantragen.

Für die Landesbildungszentren trifft das LS entsprechende Regelungen.

6. Führungszeugnis

Die von den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern eingesetzten Personen dürfen nach Bezugserlass zu d nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden gem. §§ 30, 30a, 31 BZRG tätig werden.

7. Zahlungen und Abrechnungen

Die Zahlungen für die in Nr. 2.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

Die Abrechnung von Kooperationsverträgen erfolgt über das Girokonto der Schule oder das Dezernat 1, Fachbereich Finanzen des jeweils zuständigen RLSB.

Die Überweisung der Vergütung für freie Dienstleistungsverträge erfolgt durch das zuständige Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

Für die Landesbildungszentren trifft das LS entsprechende Regelungen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.



Nichtamtlicher Teil

Aufsatz

Die Arbeit in der Ganztagschule

Ein pädagogisch-rechtlicher Rahmen für alle Schulformen

Die Novellierung des RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ wurde zum Anlass genommen, pädagogische und vertragsrechtliche Inhalte voneinander zu lösen. Mit den beiden neuen Erlassfassungen „Die Arbeit in der Ganztagschule“ und „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ setzt das Kultusministerium ein klares Signal: Die Ganztagschule soll als Bildungs- und Lebensraum verstanden werden – für Grundschulen ebenso wie für weiterführende Schulen. Die Erlasses geben einen verbindlichen pädagogischen und rechtlichen Rahmen, ohne die notwendige Flexibilität für die Praxis einzuschränken.

Ziele und Grundgedanke

Die Ganztagschule erfüllt den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes und bietet ein ganzheitliches Bildungsangebot. Sie verbindet Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen Einheit und schafft Raum für individuelle Förderung, soziale Teilhabe und altersgerechte Partizipation.

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Sie öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein.

Damit wird deutlich: Die Erlasses verstehen sich nicht als reine Regelwerke zur Organisation, sondern als pädagogischer und rechtlicher Handlungsrahmen für qualitativ hochwertige Ganztagsbildung.

Was ist neu?

Im Zuge der aktuellen Überarbeitung wurde der bisherige RdErl. in zwei eigenständige Erlasses geteilt. Diese Trennung dient der besseren Übersichtlichkeit und erleichtert die Anwendung: Während der erste Teil weiterhin die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Ganztagschule regelt, widmet sich der zweite Teil ausschließlich der Vertragsgestaltung mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Zwei der jetzt verbindlich geregelten Neuerungen sind bereits zuvor im Rahmen von Vorriffs-Erlässen in Kraft getreten und werden hier lediglich nachvollzogen. Das betrifft zum einen die Möglichkeit der Regelung flexibler Abholzeiten und zum anderen den Wegfall der Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit bei Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Ganztag.

Die neue Struktur erleichtert Schulen und Eltern die Orientierung: Pädagogische Fragen werden von organisatorisch-rechtlichen Aspekten getrennt, sodass beide Bereiche eigenständig und nachvollziehbar geregelt sind.

Der sogenannte pädagogische Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ stärkt den Bildungs- und Erziehungsauftrag und richtet die pädagogische Arbeit konsequent an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen

und Schüler aus. Kinder mit Beeinträchtigungen sowie die Erweiterung des Bildungsauftrags um erzieherische Anteile werden stärker berücksichtigt. Die Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote wird ausgebaut: Neben kultureller Bildung werden auch politische, digitale und religiöse Bildung sowie Angebote zur Demokratiebildung und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgegriffen. Damit vollziehen wir die Realität an Ihren Schulen nach. Auch die Mittagsverpflegung erfährt eine Ausdifferenzierung – das Mittagessen soll in der Regel warm sein, sich an den „DGE-Qualitätsstandards für die Ernährung an Schulen“, orientieren und als pädagogisch gestalteter Bestandteil des Schultages umgesetzt werden. Die Hausaufgabenregelung wird flexibler: Statt starrer „angeleiteter Übungszeiten“ können Schulen unterschiedliche Formen selbstständigen Arbeitens verankern. Darüber hinaus wird die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern sowie die altersgerechte Partizipation der Schülerinnen und Schüler stärker betont, um die Ganztagschule als offenen und vernetzten Lernort weiterzuentwickeln, den Kinder und Jugendlichen in ihrem Sinne mitgestalten können.

Der sogenannte vertragsrechtliche Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ enthält die aus dem bisherigen Erlass ausgegliederten und im Zuge der Neufassung aktualisierten Regelungen zu vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote außerschulischer Partnerinnen und Partner in der Ganztagschule. Neben Regelungen zu den bekannten und im Wesentlichen unveränderten vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote finden Schulen dort künftig auch alle weiteren mit der Vertragsgestaltung zusammenhängenden Regelungen des bisherigen Erlasses übersichtlich zusammengestellt.

Warum fehlen manche Regelungen?

Im Anhörungsverfahren wurden vereinzelte Aspekte kritisch angemerkt, darunter die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, verbindliche Standards für Gruppengrößen und Fachkraft-Kind-Relation sowie Fragen zur personellen und finanziellen Ausstattung. Diese Forderungen wurden bewusst nicht in den Erlass aufgenommen, weil sie außerhalb seines Regelungsbereichs liegen. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich in § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe verankert und wird nicht durch landesrechtliche Erlasses geregelt. Ebenso werden Ressourcensteuerung und Finanzierung in anderen Vorschriften und haushaltrechtlichen Regelungen behandelt. Einheitliche Qualitätsstandards wie feste Gruppengrößen würden die Eigenverantwortlichkeit der Schulen einschränken und sind angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort nicht praktikabel.

Statt verbindlicher Vorgaben setzt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ bewusst auf Flexibilität und Gestal-

tungsspielräume, damit Schulen ihre Konzepte individuell an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie die Gegebenheiten vor Ort anpassen können. Ergänzende Informationen zu Themen wie Kinderschutz, multiprofessionelle Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung werden über das Bildungsportal und begleitende Handreichungen sukzessive bereitgestellt, um die Praxis zu unterstützen.

Vereinzelt wurde im Anhörungsverfahren auch die in dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ nicht mehr vorhandenen Hinweise auf Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene kritisch hinterfragt. Diese Rahmenvereinbarungen werden als weitere Möglichkeit zur Orientierung bei der pädagogischen Ausgestaltung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote derzeit neugefasst und künftig ebenfalls im Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung stehen.

Was bedeutet das für die Praxis?

Für die Schulen bedeutet die Novellierung vor allem mehr Klarheit und zugleich Gestaltungsspielräume. Jede Schule entwickelt ihr Ganztagschulkonzept eigenverantwortlich und legt darin die Organisationsform fest – ob offen, teilgebunden oder voll gebunden. Die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten bleibt ein zentrales Qualitätsmerkmal, ebenso wie die pädagogisch sinnvolle Rhythmisierung des Schultages. Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, Trägern der Jugendhilfe sowie Kultur- und Sportverbänden sind ausdrücklich erwünscht und sollen das Bildungsangebot erweitern. Die neuen Regelungen zu flexiblen Abholzeiten und vielfältigen Angeboten erleichtern die Anpassung an die Bedürfnisse von Familien und Schülerinnen und Schülern. Der Erlass schafft den pädagogischen und rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Schulen eigenverantwortlich handeln und ihre Konzepte an die lokalen Bedingungen und Bedarfe anpassen können.

Fazit: Die Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ und „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ stärken die Ganztagschule als inklusiven, partizipativen und vielfältigen Bildungsraum für alle Schulformen. Sie geben Orientierung, ohne die notwendige Flexibilität für die Praxis einzuschränken.

Unterstützung und Materialien zur Umsetzung des Erlasses finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen!

Das Bildungsportal Niedersachsen bietet eine zentrale Plattform mit umfassenden Informationen rund um die Ganztagschule: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/>



- Praxisnahe Informationen unterstützen in der Konzept- und Qualitätsentwicklung.
- Themenbausteine wie beispielsweise Bewegung, Gesundheit, Globales Lernen, Multimediale Arbeit unterstützen die multiprofessionelle Arbeit und die Öffnung in den Sozialraum.
- Hinweise zu Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern sowie Vertragsmuster helfen bei der Sicherung eines vielfältigen Angebots.
- Beispiele guter Praxis aus niedersächsischen Schulen geben Einblicke in die Arbeit vor Ort.
- Hinweise zu Fortbildungen und Publikationen helfen bei der Einrichtung und Weiterentwicklung einer Ganztagschule.
- Antworten auf konkrete Fragen, insbesondere zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, liefern Ihnen beispielsweise die FAQ

Darüber hinaus stehen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) mit einem individuellen Beratungsangebot zur Seite. Ob Fragen zur Organisation, zur pädagogischen Ausgestaltung oder zur Vertragsgestaltung – die RLSB unterstützen mit unterschiedlichem Beratungspersonal bei der Umsetzung des Ganztagskonzepts.

Von Kirsten Dollenberg